

## Schriftliche Anwaltsprüfung in Zivilrecht vom 19. Mai 2025

### 1. Fall (ca. 55 %)

#### A. Sachverhalt

Die X AG betreibt in Baar/ZG jeweils vom 1. Dezember bis 28. Februar ein Eisfeld. Die Qualität dieses Freizeitangebots und die Zufriedenheit ihrer Kunden sind der X AG sehr wichtig. Das Eisfeld hat regional daher einen sehr guten Ruf. Um noch mehr Gäste anzulocken, entschloss sich die Geschäftsleitung der X AG 2023 dazu, für die Gäste des Eisfelds Fondue anzubieten. Da sie hierfür weder über Verbindungen zu Lieferanten noch über die notwendige Fachkenntnis verfügte sowie auch kein Personal hierfür hat, einigte sich die X AG mit der Z GmbH von Klaus Tilsiter (alleiniger Geschäftsführer des Kleinunternehmens) im Herbst 2023 darauf, dass die Z GmbH den Fondue-Service betreibt. Die X AG konnte sich in der Vergangenheit bereits bei ihrem Jubiläumsfest von den Leistungen der Z GmbH, welche an solchen Events regelmässig mit einem Käseangebot anzutreffen ist, überzeugen. Gemäss Vertrag bereitet Klaus Tilsiter auf Bestellung der Gäste der X AG die Fondues fertig zu, indem er die Zutaten in eigenen Caquelon mischt und anrührt, das Rechaud entzündet und danach das Fondue den Gästen des Eisfelds durch eigens von ihm angestelltes Personal serviert und nach Beendigung des Essens alles wieder abräumt. Für die Erbringung dieses Dienstes bezahlte die X AG, der Z GmbH eine fixe Entschädigung von CHF 50'000.00. Die Z GmbH erbrachte ihre Leistungen in der Saison 2023/2024 zur vollen Zufriedenheit der Besucher des Eisfelds und der X AG. Die X AG beschloss daher kurzerhand, ihren Gästen den Fondue-plausch auch in der Saison 2024/2025 anzubieten. Sie vereinbarte mit der Z GmbH am 24. September 2024, dass diese vom 1. Dezember 2024 bis 28. Februar 2025 einen Fondue-Service wie im letzten Jahr organisieren soll. Auch die Entschädigung von CHF 50'000.00 sollte unverändert bleiben. Um diesen Service bereitzustellen, kaufte die Z GmbH Waren im Wert von CHF 15'000.00 und stellte (befristet vom 1. Dezember 2024 bis 28. Februar 2025) zwei Arbeitnehmende an (Gesamtkosten der Arbeitnehmenden für die Zeit des Fondue-Services: CHF 20'000.00). Je nach Auftragslage muss während der Durchführung des 3-monatigen Fondue-Services noch zusätzliches Material erworben werden, wobei hierfür in der vergangenen Saison Kosten von gesamthaft CHF 5'000.00 angefallen sind.

Am 25. November 2024 teilte die X AG der Z GmbH telefonisch mit, dass man den Fondue-Service für die Saison 2024/2025 doch nicht durchführen könne und auf die Dienste der Z GmbH verzichte. Eine interne Evaluation habe ergeben, dass man die Gäste mit einem neuen Gastroangebot überraschen und daher lieber Glühwein statt Käse servieren wolle. Die Z GmbH ist mit der kurzfristigen Absage nicht einverstanden.

#### B. Fragen

1. Besteht ein Anspruch der Z GmbH gegen die X AG und wenn ja, in welcher Höhe?
2. Die Z GmbH lässt durch ihre Rechtsanwältin Klage beim Kantonsgericht Zug einreichen. Im Rahmen des Schriftenwechsels stellt sich die X AG auf den Standpunkt, Klaus Tilsiter habe die Gäste des Eisfelds teilweise übel beschimpft, was sie bei der Staatsanwaltschaft Zug zur Anzeige gebracht habe. Der Rechtsanwalt der Z GmbH bestreitet die Beschimpfungen und

beantragt den Beizug der gesamten Akten des entsprechenden Strafverfahrens. Wie beurteilen Sie diesen Antrag?

3. Die Z GmbH möchte, dass der ehemalige Verwaltungsrat der X AG, welcher 2023 den ersten Vertrag mit ihr abgeschlossen hat und nun in Chur/GR lebt, vom Kantonsgericht befragt wird. Um was für ein Beweismittel handelt es sich und wo erfolgt die Befragung?
4. Die Klage der Z GmbH wird abgewiesen (Ziff. 1 des Dispositivs). In der Berufung beantragt die Z GmbH, dass Dispositiv Ziffer 1 des vorinstanzlichen Urteils vollumfänglich aufzuheben und die Klage gutzuheissen sei. Wie wird die Rechtsmittelinstanz dieses Rechtsbegehren beurteilen?

## **2. Fall (ca. 45 %)**

### **A. Sachverhalt**

David Keller, Peter Meier und Eva Stieger sind je Eigentümer benachbarter Grundstücke im Quartier Sonne in Unterägeri. Die Liegenschaft von David Keller umfasst zwei Wohnungen; eine bewohnt er selber, eine hat er an Fritz Knobel vermietet. Gestützt auf einen Vertrag vom 10. September 1927, eingetragen im Grundbuch, räumten sich die jeweiligen Eigentümer der erwähnten und zahlreicher weiterer Grundstücke im Quartier Sonne gegenseitig ein Fuss- und Fahrwegrecht ein. Die Strecken, für die das Fuss- und Fahrwegrecht gilt, sind im Situationsplan zum entsprechenden Vertrag gelb eingezeichnet. Im Vertrag steht unter anderem: "Zum Zwecke des unbehinderten Verkehrs müssen Fahr- und Fusswegstrecken immer frei und offen gehalten werden." Der entsprechende Eintrag im Grundbuch lautet auf "Fuss- und Fahrwegrecht". David Keller erstellte und markierte im Jahr 1998 auf dem in seinem Eigentum stehenden Grundstück im Quartier Sonne fünf Parkplätze. Die Parkplätze 1, 4 und 5 liegen auf der für das Fuss- und Fahrwegrecht vorgesehenen Fläche. Die Parkplätze 2 und 3 befinden sich ausserhalb dieser Fläche. Die Parkplätze werden seither regelmässig und ohne Reklamationen genutzt. Peter Meier und Eva Stieger stören sich nun aber daran, weil sie auf dem Weg zur öffentlichen Strasse um die auf den Parkplätzen 1, 4 und 5 abgestellten Autos herum gehen müssen und andere Autos für das Manövrieren um die dort parkierten Fahrzeuge teilweise auf den Parkplatz von Peter Meier ausweichen müssen. Sie möchten, dass die Parkplätze 1, 4 und 5 verschwinden und reichen daher Klage gegen David Keller ein. David Keller ist dagegen der Ansicht, dass das Fuss- und Fahrwegrecht von Peter Meier und Eva Stieger "wie auch immer aufzuheben" sei, da diese den Fuss- und Fahrweg im Quartier Sonne 27 Jahre lang trotz der parkierten Autos täglich unbeanstandet genutzt und somit auf ihr Recht verzichtet hätten bzw. dieses nun völlig unverhältnismässig ausüben würden.

### **B. Fragen**

1. Wie beurteilen Sie die Rechtslage?
2. Wie lauten die Rechtsbegehren der Parteien nach dem doppelten Schriftenwechsel?

## **Hinweise**

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte und achten Sie auf einen logischen Aufbau, eine vollständige, nachvollziehbare Argumentation, eine klare Sprache und korrekte Verweise auf die Gesetze. Die Antworten sind zu begründen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Zug, im Mai 2025

Cyrill Moos

Gesetze:

- ZGB
- OR
- ZPO
- GOG
- EG ZGB

# Anwaltsprüfung vom 21. Mai 2025

## Straf- und Strafprozessrecht



### Hinweise:

Wie immer empfehle ich Ihnen, die dreiseitige Aufgabenstellung zuerst ruhig und vollständig durchzulesen, allfällige Unklarheiten und offene Fragen zuhanden des nach ca. 45 Minuten vor Ort erscheinenden Referenten zu notieren und erst danach mit einer sorgsamsten Prüfungslösung zu beginnen.

Halten Sie sich bei Ihrem Zeitmanagement auch jederzeit vor Augen, welche Frage/Aufgabe mit wie vielen möglichen Punkten ausgeschrieben ist. Maximal sind 24 Punkte erreichbar.

Gefordert werden auf die konkrete Fragestellung/Aufgabe fokussierte Antworten und Ausführungen mit kurzer, präziser Begründung, ohne Weitschweifigkeiten. Für mehr reicht die Zeit auch gar nicht. "Auswahlendungen" sind zu vermeiden und können durchaus zu Punkteabzügen führen, vor allem wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten.

Falls nach einer allfälligen Strafbarkeit gefragt wird, sind Tatbestände/Strafnormen, die Sie gedanklich prüfen, dann aber verwerfen, nicht aufzuführen, d.h. es ist nur mit kurzer Begründung darzulegen, wer sich durch welche Verhaltensweisen wie und in welcher Form strafbar gemacht hat. Allfällige Konkurrenzen sind darzustellen und aufzulösen.

**Hilfsmittel:** Strafgesetzbuch, Betäubungsmittelgesetz, Strassenverkehrsgesetz, Verkehrsregelverordnung, Strafprozessordnung, Gerichtsorganisationsgesetz.

### Prüfungsfall (integriert sind verschiedene Fragen/Aufgaben):

Der 24-jährige A (Schweizer), wohnhaft im schwyzerischen Tuggen, und sein 25-jähriger, in Baar wohnhafte Kollege B (in der Schweiz aufgewachsener US-Staatsbürger) haben beide eine Leidenschaft für teure und trendige Autos. A besitzt einen geleasten "Audi RS 3 Sportback" und B ist Eigentümer eines "Ford Mustang V8". Obwohl beide einer geregelten Arbeit nachgehen, sind sie laufend in finanziellen Schwierigkeiten. Aus diesem Grund beschliessen sie, jemanden zu überfallen, was ihnen am 9. November 2024, ca. 21.30 Uhr, in einer abgelegenen, dunklen Gasse im aargauischen Baden auch gelingt. Aus Angst vor den ihm angedrohten Schlägen händigt der 76-jährige C den maskierten A und B einen Bargeldbetrag von CHF 200.00 sowie seine "Rolex Oyster Perpetual 28" (Verkaufspreis CHF 5'400.00) aus. Während A und B das Geld aufteilen, verkaufen sie die Uhr noch am gleichen Abend in Zürich auf der Strasse für CHF 3'000.00 an D. Auch diesen Verkaufserlös teilen sie hälftig auf.

Die Geldprobleme bleiben. Daher kommen A und B auf die Idee, aus dem Restwert ihrer Autos möglichst viel "herauszuholen". So verkauft A seinen geleasten Audi (Eurotaxwert ca. CHF 65'000.00) am 31. Januar 2025 in Luzern an den Garagisten E für CHF 60'000.00. Zuvor hatte er beim Verkehrsamt Schwyz mittels des Formulars Antrag für die LÖSCHUNG der Ziffer 178 im Fahrzeugausweis "HALTERWECHSEL VERBOTEN", auf welchem er für die Leasingfirma eine Phantasieunterschrift "Müller" angebracht hatte, einen neuen Fahrzeugausweis für

den Audi erhältlich gemacht. B seinerseits beauftragt seine Kollegin F (22-jährig; österreichische Staatsangehörige), den Ford (Eurotaxwert ca. CHF 42'000.00) im März 2025 nach Italien zu überführen und dort in Milano dem Italiener G, "einem Händler der keine Fragen stellt", für EUR 25'000.00 zu verkaufen. Vom Erlös behält F vereinbarungsgemäss EUR 5'000.00, während sie den Rest an B übergibt. Danach zeigt B am Karfreitag, 18. April 2025 unter persönlicher Vorsprache bei der Kantonspolizei Tessin in Lugano an, ihm sei soeben sein Ford ab dem Parkplatz "Campo Marzio", wo er ihn heute um 10.00 Uhr parkiert habe, gestohlen worden. Nach Ostern meldet er dies – unter Beilage des polizeilichen Anzeigerapports – auch seiner Autoversicherung "AXA Schweiz". Diese traut der Sache aber nicht ganz und nimmt eigenen Recherchen vor. So gelangt sie u.a. in den Besitz von Aufnahmen der Überwachungskameras des Parcheggio Campo Marzio in Lugano. Aus diesen ergibt sich, dass der Ford von B am 18. April 2025 weder auf den Parkplatz mit Schranke einfuhr noch diesen verliess. Die AXA erstattet folglich bei der Zuger Polizei Strafanzeige gegen B.

1. Legen Sie dar, wer sich aufgrund dieser Sachverhaltsschilderungen wie strafbar gemacht haben könnte/dürfte (jeweils mit kurzer Begründung nur die nach Ihrer Ansicht effektiv erfüllten Tatbestände bzw. ggf. Beteiligungsform(en) darlegen; vier Punkte)!

Die Zuger Polizei verlangt aufgrund der Strafanzeige bei der AXA Ende April die Videoaufzeichnungen des Parcheggio Campo Marzio heraus. Sie informiert darauf die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug. Diese stellt nach Sichtung der Videoaufnahmen einen Hausdurchsuchungsbefehl aus, welchen die Zuger Polizei am 20. Mai 2025, 06.00 Uhr, in der von B bewohnten 3-Zimmerwohnung vollzieht. Dabei stellen sie u.a. B's Mobiltelefon "Samsung Galaxy S24 Ultra" sowie seinen Laptop "ASUS Vivobook 15" sicher. Zudem finden die Polizistinnen und Polizisten rund 16 Gramm Kokain (Reinheitsgehalt 80 %) sowie vier Alufelgen, welche vor rund einem Jahr im Kanton Uri ab einem PW gestohlen wurden. Nach der Hausdurchsuchung nimmt die Polizei B mit. Dieser ruft Sie heute um 11.00 Uhr aus der Strafanstalt Zug in Ihrer Anwaltskanzlei an. Auf Ihre erste Nachfrage gibt er an, praktisch mittellos zu sein.

- 2.1 Was möchten Sie von B zusätzlich wissen, welche Ratschläge erteilen Sie ihm im Rahmen dieses Telefongesprächs und welche Sofortmassnahmen leiten Sie allenfalls in die Wege (zwei Punkte)?
- 2.2 Wie beurteilen Sie aus strafprozessualer Sicht die Verwertbarkeit der von der Zuger Polizei bei der AXA Schweiz herausverlangten Video-Aufzeichnungen (zwei Punkte)?

Einige Stunden nach dem Telefongespräch mit B erfahren Sie von der zuständigen Staatsanwältin H, dass B mit Bezug auf die Sache mit dem Ford geständig sei. Zudem habe er um 09.00 Uhr von sich aus einen Vorfall vom 9. November 2024 in Baden erwähnt. Erste Abklärungen bei der Kantonspolizei Aargau hätten ergeben, dass diesbezüglich tatsächlich Anzeige durch einen Herrn C erstattet worden sei. B habe A mit Bezug auf diesen Vorfall und auch mit Bezug auf die Sache mit dem Audi belastet. A sei daraufhin um 12.30 Uhr ebenfalls verhaftet worden. Auch dieser sei bereits im Rahmen seiner Verhaftung recht gesprächig gewesen und habe von sich aus erwähnt, dass er und B während des Jahres 2024 mit ihren PWs mehrmals

an sog. Autoposer-Treffen in den Kantonen Basel-Stadt, Aargau und Solothurn teilgenommen hätten, dabei oft stundenlang herumgefahren seien, die Motoren in Wohnquartieren hätten aufheulen lassen und mit diesen auch "Knallgeräusche" produziert hätten. Regelmässig hätten sie unmittelbar vor und während dieser Treffen auch massiv Cannabis geraucht. Zudem habe A der Polizei noch die Handy-Aufzeichnung einer Autofahrt im März 2025 gezeigt, bei welcher er sich mit B auf der Autobahn A3 zwischen Zürich und Basel – nächtens und bei geringem Verkehrsaufkommen – eine Art Rennen lieferte, bei welchem der Tacho seines Audi zwischenzeitlich 185 km/h zeigte. Von einer gemeinsamen Tat mit B in Baden wolle A jedoch nichts wissen.

- 3.1 Wer hat sich aufgrund dieser zusätzlichen Ermittlungsergebnisse allenfalls wie strafbar gemacht (jeweils mit kurzer Begründung nur die nach Ihrer Ansicht effektiv erfüllten Tatbestände bzw. ggf. Beteiligungsform(en) darlegen; drei Punkte)?
- 3.2 Wie beurteilen Sie die strafprozessuale Verwertbarkeit des Geständnisses von B mit Bezug auf den Vorfall in Baden (zwei Punkte)?

Hier folgt noch – auch im Rahmen meiner letzten schriftlichen Prüfung – die Frage, die halt einfach immer wieder gestellt sein "muss":

4. Welcher Kanton ist aus Ihrer Sicht im Endeffekt für das weitere Strafverfahren gegen A und welcher für dasjenige gegen B zuständig (zwei Punkte)?

Rollenwechsel: Ab nun sind Sie die für die Untersuchung zuständige Staatsanwältin H bzw. der hierfür zuständige Staatsanwalt H. Sie haben zwischenzeitlich erfahren, dass B mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 12. Juli 2023 wegen Betrugs und Urkundenfälschung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten, Probezeit drei Jahre, verurteilt worden ist und er sich vor kurzem von seiner Freundin, der 21-jährigen Schweizerin I getrennt hat. Demgegenüber weist A keine Vorstrafen auf. Sie entschliessen sich, für beide Beschuldigten Untersuchungshaft zu beantragen.

5. Verfassen Sie die hierfür erforderliche Rechtsschrift (maximal drei Seiten) mit den notwendigen Anträgen sowie einer kurzen und prägnanten Begründung (fünf Punkte)!

Auf Empfehlung eines ehemaligen Dozenten werden Sie von der Universität, an der Sie studiert haben, für ein Referat zum Thema "Streifzug durch die wichtigsten Grundsätze und Prinzipien des formellen und materiellen Schweizerischen Strafrechts" angefragt. Auch wenn Ihnen dieses Thema etwas gar weitgefasst erscheint, sagen Sie zu.

6. Formulieren Sie auf maximal zwei Seiten, was Sie vor den Studierenden zu diesem Thema ausführen werden (bitte nach einer kurzen Einleitung auf die wichtigen bzw. zentralen Punkte fokussieren und nicht nur das Gesetz abschreiben; vier Punkte)!

\* \* \*

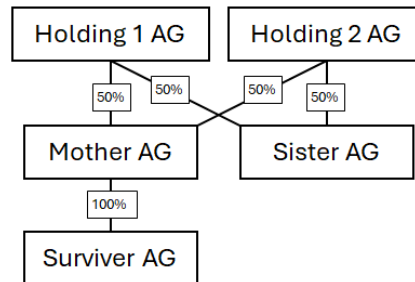
Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Zug, im Mai 2025 / Marc Siegwart

## Prüfungsaufgabe im Beurkundungsrecht – 23. Mai 2025

### Sachverhalt

Die einzige Verwaltungsrätin der Holding 1 AG Hanna Halter und der einzige Verwaltungsrat der Holding 2 AG Karl Kunz planen eine Umstrukturierung ihrer Beteiligungen, um die Kräfte der total 9 Mitarbeiter (je 3 Mitarbeiter) zu bündeln und den Administrationsaufwand zu verkleinern. Die Ausgangslage ist wie folgt:



Die Surviver AG soll in einer ersten Fusion die Mother AG absorbieren. In einem zweiten Schritt soll die Surviver AG die Sister AG absorbieren. Der CFO hat die beiliegende Fusionsbilanz erstellt. In allen Beteiligungen sind Hanna Halter und Karl Kunz als Verwaltungsräte mit Kollektivunterschrift zu zweien eingetragen. Alle beteiligten Gesellschaften haben ihren Sitz in 6300 Zug an der Zugerstrasse 1.

### Aufgabe

1. Erstellen Sie alle für die 1. Fusion notwendigen Dokumente, welche beim Handelsregister eingereicht werden müssen, und nehmen Sie wo nötig die Beurkundung vor.
2. Erstellen Sie für die 2. Fusion einzig die notwendigen Handelsregisteranmeldungen.
3. Zeigen Sie in Stichworten den zeitlichen Ablauf der beiden Fusionen auf.
4. Nach Registrierung der Fusionen fällt dem Verwaltungsrat auf, dass die Surviver AG noch folgenden am 03.05.2022 eingeführten Artikel 3a in ihren Statuten hat:

«Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 12'500 voll zu liberierenden Stammaktien (Namenaktien) mit Nennwert von je CHF 1.00 um den Maximalbetrag von CHF 12'500.00 erhöht mittels Ausübung von Bezugs- und Optionsrechten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern, den Mitarbeitern sowie Beratern der Gesellschaft gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat genehmigten Mitarbeiterbeteiligungsplänen eingeräumt werden. Die Ausübung der Optionsrechte sowie der Verzicht auf diese Rechte können schriftlich oder durch elektronische Mittel erfolgen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Ausgabebedingungen. Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Artikel 8 der Statuten.»

Gemäss dem Verwaltungsrat wurden keine Bezugs- und Optionsrechte ausgestellt. Erstellen Sie die für die Löschung dieser Statutenbestimmung notwendigen Dokumente, welche für die Anmeldung beim Handelsregister eingereicht werden müssen, und nehmen Sie wo nötig die Beurkundung vor.

Auf die Ausfertigung von Formularen und Dokumente, welche üblicherweise durch die Handelsregisterämter oder Dritte (z.B. Bank, Revisionsgesellschaft, usw.) zur Verfügung gestellt werden, sowie auf Statutenexemplare können Sie bei allen Aufgaben verzichten.

Tun Sie dies alles zum Zwecke dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Die Beachtung der Vorschriften des §25 des Zuger Beurkundungsgesetzes gilt dabei als Gültigkeitserfordernis. Setzen Sie sämtliche Unterschriften aller Beteiligten wo nötig. Für sich selbst benutzen Sie das Pseudonym Mika Moder, Moder Anwälte und Notare AG, Bahnhofstrasse 1, 6300 Zug. Allenfalls fehlende Angaben (z.B. Adresse, weitere Personalien, Daten etc.) können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen.

Hilfsmittel: OR, FusG, HRegV, BeurkG

**Fusionsbilanz per 01.01.2025 (in CHF)**

	1. Teil Reverse Merger				Surviver AG	2. Teil Schwesternfusion			Surviver AG
	Surviver AG	Mother AG	Summe	Bereinigung	nach Fusion 1	Sister AG	Summe	Bereinigung	nach Fusion 2
<b>AKTIVEN</b>									
<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>									
Flüssige Mittel	100.00	200.00	300.00	0.00	300.00	353'150.00	353'450.00	0.00	353'450.00
Übrg. Kfr. Forderungen	500'000.00	10'000.00	510'000.00	0.00	510'000.00	1'100.00	511'100.00	0.00	511'100.00
<b>TOTAL UMLAUFVERMÖGEN</b>	<b>500'100.00</b>	<b>10'200.00</b>	<b>510'300.00</b>	<b>0.00</b>	<b>510'300.00</b>	<b>354'250.00</b>	<b>864'550.00</b>	<b>0.00</b>	<b>864'550.00</b>
<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>									
Finanzanlagen	0.00	95'800.00	95'800.00	0.00	95'800.00	0.00	95'800.00	0.00	95'800.00
Beteiligungen	7'000.00	300'000.00	307'000.00	-300'000.00	7'000.00	0.00	7'000.00	0.00	7'000.00
<b>TOTAL ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>7'000.00</b>	<b>395'800.00</b>	<b>402'800.00</b>	<b>-300'000.00</b>	<b>102'800.00</b>	<b>0.00</b>	<b>102'800.00</b>	<b>0.00</b>	<b>102'800.00</b>
<b>TOTAL AKTIVEN</b>	<b>507'100.00</b>	<b>406'000.00</b>	<b>913'100.00</b>	<b>-300'000.00</b>	<b>613'100.00</b>	<b>354'250.00</b>	<b>967'350.00</b>	<b>0.00</b>	<b>967'350.00</b>
<b>PASSIVEN</b>									
<b>KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL</b>									
Verbindl. aus L&L	3'500.00	0.00	3'500.00	0.00	3'500.00	750.00	4'250.00	0.00	4'250.00
Übr. Kfr. Verbindlichkeiten	192'600.00	1'500.00	194'100.00	0.00	194'100.00	0.00	194'100.00	0.00	194'100.00
Passive Rechnungsabgrenzung	11'000.00	4'500.00	15'500.00	0.00	15'500.00	3'500.00	19'000.00	0.00	19'000.00
<b>TOTAL KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL</b>	<b>207'100.00</b>	<b>6'000.00</b>	<b>213'100.00</b>	<b>0.00</b>	<b>213'100.00</b>	<b>4'250.00</b>	<b>217'350.00</b>	<b>0.00</b>	<b>217'350.00</b>
<b>EIGENKAPITAL</b>									
Aktienkapital	300'000.00	100'000.00	400'000.00	-100'000.00	300'000.00	100'000.00	400'000.00	-100'000.00	300'000.00
Reserven aus Kapitaleinlagen	0.00	300'000.00	300'000.00	-200'000.00	100'000.00	250'000.00	350'000.00	100'000.00	450'000.00
<b>TOTAL EIGENKAPITAL</b>	<b>300'000.00</b>	<b>400'000.00</b>	<b>700'000.00</b>	<b>-300'000.00</b>	<b>400'000.00</b>	<b>350'000.00</b>	<b>750'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>750'000.00</b>
<b>TOTAL PASSIVEN</b>	<b>507'100.00</b>	<b>406'000.00</b>	<b>913'100.00</b>	<b>-300'000.00</b>	<b>613'100.00</b>	<b>354'250.00</b>	<b>967'350.00</b>	<b>0.00</b>	<b>967'350.00</b>